

Kurzbeschreibung:

Ein SiGePlan, vollständig Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, ist ein wesentlicher Bestandteil der Planung und Durchführung von Bauvorhaben in Deutschland. Er dient dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle tätigen Personen zu gewährleisten und ist im Rahmen der Baustellenverordnung (BaustellV) vorgeschrieben.

Anforderungen:

RAB 31 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan

Diese RAB 31 beschreibt Anforderungen an Inhalt eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß der BaustellV § 2 (3):

- Arbeitsabläufe,
- Gefährdungen,
- Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe,
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Gefährdungen,
- Arbeitsschutzbestimmungen.

Darüber hinaus empfiehlt die RAB 31 für den SiGePlan noch die folgenden Inhalte:

- Vorgesehene bzw. beauftragte Unternehmer,
- Gefährdungen Dritter,
- Termine,
- Informations- und Arbeitsmaterialien zum Arbeits- u. Gesundheitsschutz,
- Mitgeltende Unterlagen,
- Ausschreibungstexte.

Den Umfang und äußeres Erscheinungsbild eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans überlässt die RAB 31 dem Bauherrn, schreibt jedoch vor, dass mit Einrichtung der Baustelle der SiGePlan vor Ort während der Arbeitszeit einsehbar ist.

Gruppe: **Technische Regeln (Baustellen)**

Stand: **12.11.2003**

Volltext: [RAB 31](#)

Forderung:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

Die Baustellenverordnung (BaustellV) regelt die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten für den Bauherren:

- bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens gilt es, die allgemeinen

Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen,

- bei größeren Baustellen muss das Vorhaben bei der Behörde angekündigt werden,
- sollten mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden,
- bei größeren Baustellen und bzw. oder bei besonders gefährlichen Arbeiten muss der Bauherr ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes erarbeiten,
- der Bauherr muss eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen.

Die Baustellenverordnung richtet sich auch an die Arbeitgeber und Unternehmer ohne eigene Arbeitnehmer.

Gruppe: **Verordnungen (Bund)**

Stand: **19.12.2022**

Volltext: [BaustellV](#)

Herausgeber:

QHSE Akademie GmbH
Turnerstrasse 5
D-40764 Langenfeld

<https://www.qhse-akademie.de>



Haftungsausschluss:

Die QHSE Akademie GmbH übernimmt keine Haftung auf Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt nicht, wenn uns vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Die Inhalte wurden von uns mit der größtmöglichen Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch kann die inhaltliche Richtigkeit, insbesondere bei komplexen Themen nicht gewährleistet werden, so dass wir den Nutzern empfehlen, bei wichtigen Informationen bei den zuständigen Stellen anzufragen oder rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Sie können eine aktuelle Version dieses Dokumentes hier herunterladen:
<https://www.qhse-lexikon.de/Stichwort.php? GUID=1A3F5F13>



Das gesamte Lexikon finden Sie hier:
<https://www.qhse-lexikon.de/stichwortregister:stichwortregister>

